



FFG
Forschung wirkt.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEAUFTRAGUNGSBEDINGUNGEN

Fassung vom 11.05.2018

A. ALLGEMEINE BEAUFTRAGUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der allgemeinen und besonderen Beauftragungsbedingungen und sonstiger Vertragsbestandteile

1.1 Die Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergeben sich aus den folgenden Dokumenten in der nachstehenden Reihenfolge:

- dem Beauftragungsschreiben;
- gegebenenfalls der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers;
- diesen Allgemeinen und Besonderen Beauftragungsbedingungen des Auftraggebers, wobei im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Allgemeinen Teiles der Allgemeinen Beauftragungsbedingungen (Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und den besonderen Bedingungen die besonderen Bedingungen vorgehen;
- falls IT-Software-Leistungen Vertragsbestandteil sind den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Software (AVB-IT/SW), abrufbar unter www.bbg.gv.at/fileadmin/daten/Downloads/Publikationen/AVB-IT_Software_2015.pdf;
- falls IT-Hardware-Leistungen Vertragsbestandteil sind den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Hardware (AVB-IT/HW), abrufbar unter www.bbg.gv.at/fileadmin/daten/Downloads/Publikationen/AVB-IT_Hardware_2015.pdf;
- falls IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklungsleistungen oder IT-Projektentwicklungsleistungen Vertragsbestandteil sind den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektentwicklung (AVB-IT/Projekte), abrufbar unter www.bbg.gv.at/fileadmin/daten/Downloads/Publikationen/AVB-IT_Projekt-Loesungsbeschaffung_2015.pdf;
- dem Angebot des Auftragnehmers, auf das im Beauftragungsschreiben ausdrücklich Bezug genommen wird;
- der ÖNORM A 2060, Ausgabe 15.03.2013, abrufbar unter www.austrian-standards.at.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in oben dargestellter Reihenfolge.

- 1.2 Diese Allgemeinen und Besonderen Beauftragungsbedingungen gelten für den gesamten gegenständlichen sowie zukünftigen Geschäftsverkehr zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auch wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich auf diese Bestimmungen verweist. Die Bedingungen haben somit auch Gültigkeit für Vertragsanpassungen sowie für Neben-, Mehr-, Minder- und Regieleistungen.
- 1.3 Allgemeine Geschäfts- oder sonstige Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Leistungsgegenstand

Im Vertrag, im Angebot und in den sonstigen Vertragsbeilagen nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dennoch Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des Leistungsziels notwendig sind.

§ 3 Leistungserbringung

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Auftraggebers schaden könnte. Er hat bei der Ausführung der Leistung die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 3.2 Die zur Auftragserfüllung notwendigen Betriebs- und Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst beizustellen. Daraus entstehen dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche.
- 3.3 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

§ 4 Gefahrtragung

Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen am Erfüllungsort.

§ 5 Vertragsdauer

- 5.1 Begründet der Vertrag ein Zielschuldverhältnis, endet das Vertragsverhältnis mit der vollständigen Erfüllung des Vertrags.
- 5.2 Begründet der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, ist er im Zweifel auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch Kündigung eines Vertragspartners (Punkt § 21).
- 5.3 Die Verlängerung der Laufzeit eines befristet abgeschlossenen Vertrages über ein Dauerschuldverhältnis setzt eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus.

§ 6 Leistungstermine und Leistungsfristen

- 6.1 Die Leistungserbringung ist zu den im Angebot bezeichneten Terminen bzw binnen den im Angebot bezeichneten Ausführungsfristen zu erbringen. Vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Ergänzungen kleineren Umfanges beeinflussen den festgelegten Leistungstermin nicht.
- 6.2 Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Leistungstermine eingehalten werden können. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Leistungsfortschritt nachzuweisen.
- 6.3 Bei Nichteinhaltung der Leistungsfristen ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen seiner Wahl ausführen zu lassen.

§ 7 Leistungsänderungen

- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, sofern sie dem Auftragnehmer zumutbar sind.
- 7.2 Sollen Leistungen zur Ausführung kommen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Nachtragsangebot zu legen, das nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des abgeschlossenen Vertrages zu erstellen ist. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Kann die Zustimmung des Auftraggebers

wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber unverzüglich im Nachhinein herzustellen.

- 7.3 Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.
- 7.4 Sollte sich bei Durchführung des Auftrags ergeben, dass einzelne Leistungsteile zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen. Die Abrechnung und Vergütung erfolgen ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 7.5 Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag zusätzlich oder anders ausführt, werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt.
- 7.6 Wird bei der Verrechnung nach Einheitspreisen der im Angebot des Auftragnehmers angegebene Gesamtpreis infolge Mengenmehrung voraussichtlich um mehr als 5 % oder um mehr als EUR 10.000,- überschritten, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls der Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen verliert.

§ 8 Leistungsentgelt

- 8.1 Soweit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, ist das beauftragte Entgelt ein **Pauschalentgelt**. Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn im Angebot oder im Beauftragungsschreiben nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit der Beauftragung, die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Leistungsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des Leistungsentgeltes verursachen.
- 8.2 Wurde eine **Abgeltung nach Einheitspreisen** vereinbart (zB Verrechnung nach geleisteten Stunden), gilt Folgendes:
- Haben die Vertragsparteien ein maximales Leistungsentgelt (Höchstgrenze) vereinbart, sind Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn diese im Angebot oder im Beauftragungsschreiben nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit dem

gegenständlichen Vertrag, die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Leistungsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des maximalen Leistungsentgeltes verursachen.

Werden 75 % der vereinbarten Höchstgrenze erreicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber nachweislich darüber zu informieren und eine Einschätzung abzugeben, wie hoch der verbleibende Aufwand ist (Warnpflicht).

- Haben die Vertragsparteien keine Höchstgrenze vereinbart, enthält das Angebot des Auftragnehmers aber eine Kostenschätzung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei Erreichen von 75 % des im Angebot geschätzten Aufwandes nachweislich zu informieren und eine Einschätzung abzugeben, wie hoch der verbleibende Aufwand ist (Warnpflicht).

- 8.3 Soweit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, sind die im Zuge der Leistungserbringung entstehenden **Barauslagen** (das heißt auch Fahrt- sowie Reisekosten) mit dem vereinbarten Leistungsentgelt abgegolten und werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Ist im Angebot des Auftragnehmers oder im Beauftragungsschreiben eine Abgeltung aller oder bestimmter dem Auftragnehmer entstehenden Barauslagen neben dem vereinbarten Leistungsentgelt vorgesehen, sind diese Barauslagen vom Auftragnehmer gesondert, ordnungsgemäß, vollständig sowie durch elektronische Belege detailliert aufgegliedert in Rechnung zu stellen. Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach den jeweils geltenden Reisegebührevorschriften des Bundes gebühren. Sämtliche Kosten sind insgesamt nur bis zu dem gegebenenfalls im Angebot oder im Beauftragungsschreiben festgelegten Gesamtausmaß ersatzfähig.
- 8.4 Soweit eine **Umsatzsteuerpflicht** des Auftragnehmers gegeben ist, erhöht sich das Leistungsentgelt um die rechnungsmäßig vom Auftragnehmer auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Barauslagen, jeweils abzüglich der dem Auftragnehmer selbst in Rechnung gestellten und daher von diesem als Vorsteuer geltend zu machenden Umsatz.
- 8.5 Soweit der Auftragnehmer in seinem Angebot neben seinem Honorar und einer etwaigen Umsatzsteuer sonstige in Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen anfallenden Steuern oder Abgaben (zB Werbeabgabe) ausdrücklich und betraglich bestimmt

angeführt hat, erhöht sich das Leistungsentgelt auch um diese abzuführenden Steuern oder Abgaben.

§ 9 Rechnungslegung

- 9.1 Sind die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen über einen voraussichtlich sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum zu erbringen, erfolgt die Rechnungslegung nach ordnungsgemäßigem Abschluss aller vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen (**Gesamtrechnung**). Sind die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen über einen sechs Monate voraussichtlich übersteigenden Zeitraum zu erbringen, erfolgt die Rechnungslegung nach Abschluss jedes Quartals über die im Quartal tatsächlich erbrachten Leistungen (**Quartalsrechnungen**).
- 9.2 Eine Vereinbarung im Angebot oder im Beauftragungsschreiben über andere Rechnungslegungsintervalle (zB Teilrechnungen nach Leistungsfortschritt) gehen Punkt 9.1 vor.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die Bezahlung des Entgelts erfolgt durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer bekannt zu gebende Konto innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen einer inhaltlich richtigen und vollständigen Rechnung in einfacher Ausfertigung. Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insb § 11 UStG) zu entsprechen.
- 10.2 Die Fälligkeit setzt in jedem Fall voraus, dass die jeweilige Leistung vom Auftragnehmer abgenommen wurde und die übermittelte Rechnung samt Beilagen vom Auftraggeber als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurde.
- 10.3 Bei Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Leistungsentgeltes gelten Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart. Trifft den Auftraggeber kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart. Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betreuungskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

§ 11 Sicherstellung

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Sicherstellung für Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche einen Haftungsrücklass in Höhe von 5 % des zu zahlenden Gesamtentgelts (exkl USt) einzubehalten. Der Haftrücklass wird von der jeweils fälligen Rechnung einbehalten, wenn nicht andere Mittel der Sicherstellung durch den Auftraggeber

akzeptiert werden. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über Aufforderung des Auftragnehmers zur Rückzahlung fällig.

§ 12 Unterlagen

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen unverzüglich zu prüfen und die ihm bei der Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen. Verletzt der Auftragnehmer seine Prüfung- und Hinweispflichten, so ist er nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen den Auftraggeber zu erheben.
- 12.2 Der Auftragnehmer darf die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 12.3 Zur Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern, verpflichtet sich der Auftragnehmer (entsprechend § 1 iVm § 6 Abs 1 IWG), sämtliche Daten und Dokumente, welche dieser dem Auftraggeber bereitzustellen hat in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

§ 13 Geistiges Eigentum

- 13.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen von ihm erbrachten Leistungen und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Arbeitsmaterialien und -ergebnissen sämtliche geistigen Eigentumsrechte, insbesondere das ausschließliche und übertragbare zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18 UrhG, einschließlich des Rechts, Arbeitsergebnisse zu verändern und weiterzubearbeiten, ein. Diese Rechteeinräumung ist mit dem Leistungsentgelt abgegolten. Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers zur Übertragung dieser Nutzungs- und Verwertungsrecht an allfällige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger des Auftraggebers, berechtigt. Darüber hinaus ist

der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt Sublizenzen an diesen Nutzungs- und Verwertungsrechten an Dritte zu übertragen.

- 13.2 Besteht die maßgebliche vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers in der Einräumung einer Lizenz an Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers überträgt der Auftragnehmer uneingeschränkt, unbefristet und weltweit alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte wie sie sich zB aus dem UrhG, PatG oder GMG ergeben an den Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass er die oben genannten, dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält. Nach dem besten Wissen des Auftragnehmers werden derzeit keine die vertragsgegenständlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte verletzende Arbeitsergebnisse von Dritten hergestellt oder in Verkehr gebracht.
- 13.3 Die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen Dritter überträgt der Auftragnehmer im jeweils lizenzierten Umfang auf den Auftraggeber. Sollten diese Nutzungsrechte zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten beschränkt und dadurch die Übertragung nach dem vorstehenden Absatz nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen und sich auf dessen Wunsch um eine entsprechende unbeschränkte Rechteinräumung auf Kosten des Auftraggebers bemühen.
- 13.4 Der Auftraggeber erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Leistungsvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.
- 13.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er über alle erforderlichen Rechte verfügt, um dem Auftraggeber Nutzungsrechte nach den vorstehenden Absätzen einzuräumen, und hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos.

§ 14 Informationsübergabe

- 14.1 Auf Wunsch des Auftraggebers übergibt der Auftragnehmer (auch nach Vertragsende) unverzüglich alle den Auftrag betreffenden Daten und Informationen (auch Entwürfe oder Informationen, die zur Erstellung von Berichten etc gesammelt wurden) in geeigneter Form an die Auftraggeberin oder eine von ihr benannte dritte Partei.

§ 15 Datenverarbeitung

- 15.1 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die

Wahrnehmung einer dem Auftraggeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), oder für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) dient, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

- 15.2 Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).
- 15.3 Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.ffg.at unter Datenschutzinformation (www.ffg.at/datenschutz) abrufbar.

§ 16 Datenschutzrechtliche Verantwortung

- 16.1 Der Auftragnehmer garantiert die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 Abs 3 lit c und Art 32 DSGVO herzustellen, soweit ihm im Zuge des Auftrages personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen sollten. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe dieses Auftrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender personenbezogener Daten zu wahren. Der Auftragnehmer hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des Art 28 Abs 3 lit b DSGVO und § 6 DSG 2018 zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- 16.2 Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach diesem Vertrag als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der Auftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 Abs 3 DSGVO mit dem Auftraggeber abzuschließen, sowie sonstige zusätzliche

Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, die der Auftraggeber verlangt.

§ 17 Geheimhaltung

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über sämtliche ihm vom Auftraggeber zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst in Zusammenhang mit oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen des Auftraggebers, oder seiner Projekte (gemeinsam die „Vertraulichen Informationen“) Stillschweigen zu bewahren, streng vertraulich zu behandeln, und nicht zu anderen Zwecken als nach Maßgabe dieses Vertrages zu verwenden, sowie diese ohne Zustimmung vom Auftraggeber Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- a. für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht;
- b. die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist;
- c. die dem Auftragnehmer nachweislich und befugter Weise bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden.

17.2 Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nur Dritte heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Absatz 17.1 vor Aufnahme der Tätigkeit des Dritten nachweislich überbunden hat. Der Auftragnehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von Vertraulichen Informationen zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem Auftragnehmer auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für den Auftragnehmer oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

17.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulichen Informationen und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Vertraulichen Informationen, die dem Auftragnehmer bzw den zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten aus Anlass von Vertragsverhandlungen anvertraut oder

sonstige Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon ob es zum Vertragsabschluss kommt.

§ 18 Personal des Auftragnehmers und Subunternehmer

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen der Vertragsabwicklung ausschließlich sachverständiges Personal einzusetzen.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat, sofern er im Verfahren zum Abschluss dieses Vertrages Schlüsselpersonal namhaft gemacht hat, das gegenständliche Projekt durch bekanntgegebenes Schlüsselpersonal inhaltlich und organisatorisch betreuen zu lassen. Das bekannt gegebene Schlüsselpersonal kann auf Verlangen bzw nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgezogen oder ausgetauscht werden.
- 18.3 Der Auftragnehmer ist zur Weitergabe von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistung nur insoweit berechtigt, als diese Subunternehmer im Angebot des Auftragnehmers namhaft gemacht wurden. Andere Subauftragnehmer darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Regelungen zu überbinden.
- 18.4 Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder sonstiges, dem Auftragnehmer zuzuordnendes Personal sind auf Verlangen des Auftraggebers von der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung abzuziehen.

§ 19 Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung die Einhaltung aller in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

§ 20 Änderung von Vorschriften nach Vertragsabschluss

- 20.1 Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags erfolgter Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Art und Weise ausführen, so haben die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten

Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.

- 20.2 Sofern der Auftragnehmer der Auftragsausführung hinderliche Änderungen hätte vorhersehen können, trägt er die mit der Vertragsanpassung verbundenen Kosten.

§ 21 Kündigung

- 21.1 Begründet der abgeschlossene Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, kann das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber nach Ablauf eines Jahres, vom Auftragnehmer nach Ablauf von einem Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsletzten auflösen.
- 21.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt den gegenständlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn
- a. Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des gegenständlichen Vertrages offensichtlich unmöglich machen oder zu wesentlichen Änderungen führen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
 - b. die Voraussetzungen für das Vorliegen der Eignung des Auftragnehmers, das heißt seiner Befugnis, technischen oder wirtschaftlichen und finanziellen oder seiner beruflichen Zuverlässigkeit iSd BVergG wegfallen oder bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorlagen;
 - c. der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 17 (siehe oben) erforderliche Zustimmung des Auftraggebers Schlüsselpersonen abzieht oder austauscht oder sich bei der Vertragserfüllung eines Subunternehmers bedient;
 - d. der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages befasst ist, für diesen oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
 - e. der Auftragnehmer oder eine von ihm zur Erfüllung des Vertrags herangezogene Person gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Punkt 16 (siehe oben) verstößt;
 - f. der Auftragnehmer sein Unternehmen ganz oder überwiegend veräußert oder ganz aufgibt;
 - g. der Auftragnehmer ihn betreffende Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt verletzt;

- h. der Auftragnehmer Handlungen mit der Absicht gesetzt hat, den Auftraggeber zu schädigen; oder
 - i. der Auftragnehmer mit Dritten für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat.
- 21.3 Die Kündigung erfolgt schriftlich. Im Kündigungsfall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer – sofern dem Auftragnehmer kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihm erbrachte Teilleistung für den Auftraggeber verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Leistungsentgelts zu bezahlen.
- 21.4 Soweit den Auftragnehmer am Eintritt eines wichtigen Grundes für die Kündigung ein Verschulden trifft, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 21.5 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, kann der Auftraggeber verlangen, direkt in die Vertragsverhältnisse des Auftragnehmers mit seinen allfälligen Subunternehmern rechtswirksam einzutreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Vereinbarung in den mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträgen zu treffen.

§ 22 Benachrichtigungspflichten

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 23 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ohne Verzug darüber zu informieren, wenn der Auftragnehmer durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an einen Dritten oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen eines Dritten beabsichtigt.

Jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Auftragnehmergemeinschaft

Sind mehrere Auftragnehmer vorhanden, bilden diese eine Auftragnehmergemeinschaft, die dem Auftraggeber solidarisch verpflichtet ist und dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch haftet. Fällt ein Partner der Auftragnehmergemeinschaft weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden Partnern bestehen, der Auftraggeber ist jedoch zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 25 Mitteilung gegenüber Medien

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern der Auftraggeber nicht im Vorhinein schriftlich seine Zustimmung erteilt.

§ 26 Abschließende Bestimmungen

- 26.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Alsergrund sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 26.2 Der gegenständliche Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 26.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen und Besonderen Beauftragungsbedingungen oder sonstiger Vertragsbestandteile (Punkt § 1) ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame, durchsetzbare und durchführbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt.
- 26.4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, sowie Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht oder im gegenständlichen Vertrag abweichende Formerfordernisse verlangt werden. Der Schriftform genügen eine Übermittlung

per Telefax, per E-Mail oder Zustellung über ein vom Auftraggeber eingerichtetes Webportal, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung.

- 26.5 Zustellungen haben nachweislich an die auf der ersten Seite der jeweiligen Vertragspartei genannte Adresse zu erfolgen, es sei denn eine Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei schriftlich eine abweichende Zustelladresse bekannt gegeben. Übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine rechtsgeschäftliche Erklärung oder sonstige Mitteilung über ein vom Auftraggeber eingerichtetes Webportal, gelten diese mit Zugang der E-Mail-Verständigung an den Auftragnehmer über deren Online-Abrufbarkeit als dem Auftragnehmer zugestellt.
- 26.6 Der Auftragnehmer erklärt sich mit der elektronischen Speicherung dieses Vertrages und sämtlicher vom Auftragnehmer an den Auftraggeber aufgrund oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelten Schriftstücken und der darin enthaltenen Daten zum Zweck der elektronischen Datenverwaltung durch den Auftraggeber einverstanden. Der Auftragnehmer kann seine Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 26.7 Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Auftragnehmer, dass allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich als abbedungen gelten und er die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

B1. BESONDERE BEDINGUNGEN ÜBER WARENLIEFERUNGEN

§ 1 Gültigkeit der Bedingungen für Verträge über Warenlieferungen

- 1.1 Enthält der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag eine Pflicht des Auftragnehmers zur Lieferung von Waren, gelten für die Erbringung dieser Lieferleistungen neben den Allgemeinen Beauftragungsbedingungen (Kapitel A) die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Beauftragungsbedingungen (Kapitel A) und den Bedingungen für Warenlieferungen gehen die Bedingungen für Warenlieferungen vor.

§ 2 Übergabe

Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe am Erfüllungsort; dies gilt auch für Versandungskäufe. Das Risiko der Beschädigung sowie des Verlustes geht mit Übergabe der Ware an den Auftraggeber über.

§ 3 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer die Ware an einen Mitarbeiter des Auftraggebers übergaben hat, dieser Mitarbeiter die Ware am Erfüllungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen und der Auftragnehmer alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen, Kopien der der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen und aller sonstigen notwendigen Unterlagen sowie die Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Einschulung und alle weiteren im Einzelfall nötigen Vorkehrungen, einwandfrei erfüllt hat.

§ 4 Abnahme

Die Abnahme erfolgt durch firmenmäßig gezeichnete Abnahmeerklärung. Die bloße betriebliche Nutzung der Ware ersetzt die förmliche Abnahmeerklärung nicht.

§ 5 Gewährleistung

Die Bestimmungen über die Mängelrüge nach §§ 377 ff UGB finden keine Anwendung.

B2. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN

§ 1 Gültigkeit der Bedingungen für Werkverträge

- 1.1 Enthält der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag eine Pflicht des Auftragnehmers zur Erbringung einer Dienstleistung oder eines sonstigen Werks iSd § 1151 Abs 1 ABGB, gelten für die Erbringung dieser Werkleistungen neben den Allgemeinen Beauftragungsbedingungen (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Beauftragungsbedingungen (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und den Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen gehen die Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen vor.

§ 2 Allgemeines zur Leistungserbringung

- 2.1 Der Auftragnehmer schuldet die Erreichung des in der Beauftragung und deren Bestandteilen, insbesondere des im Angebot des Auftragnehmers umschriebenen Leistungsziels, das heißt die Herbeiführung des objektiv ableitbaren vom Auftraggeber angestrebten Erfolgs.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die von ihm geschuldeten Leistungen mit der ihm als Fachmann obliegenden Sorgfalt auszuführen und sein Fachwissen im Hinblick auf eine fachlich einwandfreie, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Ausführung einzusetzen.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat bei der Organisation von Veranstaltungen, Kongressen, Symposien usw. bei der Zusammensetzung des Podiums, bei der Auswahl von ReferentInnen und bei den TeilnehmerInnen (Einladungspolitik) darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Geschlechterausgewogenheit angestrebt wird.

§ 3 Warnpflicht

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des Auftraggebers, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw gegen Leistungen anderer Unternehmer, so hat er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihm geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorzuschlagen.

§ 4 Berichtspflicht

- 4.1 Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung von geistigen Dienstleistungen (zB Beratung, Trainings, Schulungen, etc) verpflichtet ist, hat er dem Auftraggeber – soweit im Angebot keine abweichenden Berichtsperioden festgelegt wurden – halbjährlich jeweils bis zum 30.06. und 31.12. einen Halbjahresbericht mit folgenden Inhalten zu übermitteln:
- (1) sämtliche vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern im abgelaufenen Halbjahr erbrachten vertraglichen Teilleistungen;
 - (2) Kurzfassung der Ergebnisse der bisherigen Leistungserbringung;
 - (3) eine Fortschrittsanalyse im Hinblick auf das vom Auftraggeber definierte Ziel der Beauftragung des Auftragnehmers sowie Darstellung der Veränderung zur Fortschrittsanalyse für die letzte Leistungsperiode;
 - (4) Angaben zur Einhaltung des vereinbarten Zeitplans;
 - (5) Angaben zu den vom Auftragnehmer ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen;
 - (6) Optimierungsvorschläge für die weitere Leistungserbringung.
- 4.2 Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung von geistigen Dienstleistungen verpflichtet ist, hat er dem Auftraggeber zudem nach Abschluss sämtlicher vertraglich geschuldeten Leistungen einen Endbericht zu übermitteln; in diesem sind sämtliche Ergebnisse der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen darzustellen.

B3. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR RAUMMIETEN

§ 1 Gültigkeit der Bedingungen für Raummieten

- 1.1 Enthält der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag eine Pflicht des Auftragnehmers zur Zurverfügungstellung von Räumen, gelten für die Erbringung dieser Vermietungsleistungen neben den Allgemeinen Beauftragungsbedingungen (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Beauftragungsbedingungen (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und den Bedingungen für Raummieten gehen die Bedingungen für Raummieten vor.

§ 2 Leistungsgegenstand

- 2.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die in seinem Angebot bezeichneten Räumlichkeiten für den gesamten im Angebot bezeichneten Zeitraum zu seiner ausschließlichen Verfügung.
- 2.2 Die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten haben je nach Verwendungszweck durch den Auftraggeber (zB Vermietung als Nächtigungsmöglichkeit oder Seminarräume) zumindest den branchenüblichen Standard aufzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Vertragsgegenstand in sauberem Zustand zur Verfügung zu stellen,

§ 3 Mietentgelt

Das vom Auftraggeber dem Auftragnehmer geschuldete Entgelt ist, mangels gegenteiliger Vereinbarung ein Pauschalentgelt für sämtliche im Zusammenhang mit der Raummiete zu erbringenden Leistungen (dies umfasst sämtliche Kosten für Service- und Personalaufwand wie zum Beispiel Reinigungs- und Materialkosten, Energie- und sonstige Verbrauchskosten und sonstige Kosten für technische Anlagen).

§ 4 Stornierung

4.1 Der Auftraggeber ist insbesondere im Falle einer Bedarfsänderung berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung). Abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Stornierungsgebühr wie folgt:

- bei Einlangen der Stornierung bis vier Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Raummiete: 0 % des vereinbarten Mietentgeltes;
- bei Einlangen der Stornierung bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Raummiete: 20 % des vereinbarten Mietentgeltes;
- bei Einlangen der Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt: 50 % des vereinbarten Mietentgeltes.

§ 5 Sonstiges

5.1 Die Anbringung von Dekoration und technischen Anlagen in den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten durch den Auftraggeber ist insoweit zulässig, als durch deren Montage oder Entfernung die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten nicht beschädigt werden.

5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Speisen und Getränke durch einen externen Caterer bestellen zu lassen.

5.3 Etwaige aufgrund des oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag(s) anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 trägt der Auftragnehmer.